

BVGer D-7749/2009 vom 11. Dezember 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7749_2009

FR: TAF D-7749/2009 du 11 décembre 2012

IT: TAF D-7749/2009 del 11 dicembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die Beschwerdeführenden Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt in casu nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet demnach endgültig.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides im Wesentlichen an, die von den Beschwerdeführenden anlässlich der Erstbefragung angegebenen Umstände ihrer Ausreise aus Syrien seien angesichts der Abklärungen der Schweizer Vertretung in Damaskus als tatsachenwidrig zu qualifizieren. Zwar hätten sie anlässlich der Anhörung von sich aus zugegeben, dass sie über den Flughafen von Damaskus aus Syrien ausgereist seien. Die auf Vorhalt vom Beschwerdeführer A. _____ abgegebene Erklärung (Drohungen seitens des Schleppers) sei stereotyp und müsse als reine Schutzbehauptung eingestuft werden, zumal dieser bereits zu Beginn der Erstbefragung auf seine Rechte und Pflichten im schweizerischen Asylverfahren - so insbesondere seine Wahrheitspflicht - hingewiesen worden sei. Es dränge sich der Schluss auf, die Beschwerdeführenden hätten die Reiseumstände bei der Anhörung von sich aus offengelegt, weil sie anlässlich von Kontakten mit Landsleuten zwischenzeitlich in Erfahrung gebracht hätten, dass die schweizerischen Asylbehörden über die Schweizer Vertretung in Damaskus Abklärungen durchführen würden. Die Beschwerdeführerin B. _____ habe auf Vorhalt anlässlich des ihr gewährten rechtlichen Gehörs eingeräumt, dass sie - entgegen der in der Erstbefragung gemachten Angaben - mit ihrem noch heute in L. _____ lebenden Sohn dorthin gereist sei und am (...) ein Asylgesuch eingereicht habe, wobei sie sich gemäss ergänzender Erklärung bei der Anhörung damals zirka (...) Monate in L. _____ aufgehalten habe. Am Wahrheitsgehalt dieser ergänzenden Erklärung müsse angesichts des Datums ihres Untertauchens in L. _____ ([...]) jedoch erheblich gezweifelt werden. Somit stehe fest, dass die Beschwerdeführenden anlässlich ihrer Gesuchseinreichung wesentliche Sachverhaltselemente tatsachenwidrig dargelegt respektive verschwiegen hätten. Deshalb würden grundsätzliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen aufkommen. Diese Zweifel würden durch zahlreiche weitere Ungereimtheiten bestätigt. Die Abklärungen der Schweizer Vertretung in Damaskus hätten ergeben, dass die Beschwerdeführenden seitens der syrischen Behörden nicht gesucht würden und nichts gegen sie vorliege. Dieser Abklärungsbefund sei faktisch nicht mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers A. _____ vereinbar, wonach die Behörden seit (...), als sein Problem begonnen habe, oft zu Hause nach ihm gesucht hätten, wobei er meistens nicht dort anwesend gewesen sei. Zudem gelte es darauf hinzuweisen, dass die Ausstellung von Reisepässen in Syrien restriktiv gehandhabt werde. Es erscheine daher ausgesprochen unwahrscheinlich, dass die Behörden ihm unter den von ihm behaupteten Umständen im Jahre (...) ein solches Dokument ausgestellt hätten. Zwar hätten die Beschwerdeführenden in ihrer Stellungnahme vom 30. Oktober 2009 angeführt, es treffe nicht zu, dass ihre Familie in Syrien nicht verfolgt werde. Es sei zu vermuten, dass die syrischen Behörden "diese schlechte Behandlung" zu verheimlichen suchten. Diesbezüglich würden Abklärungen bei der Schweizer Vertretung in Damaskus in Einzelfällen ergeben, dass gegen in der Schweiz um Schutz Nachsuchende tatsächlich etwas vorliege und sie beispielsweise seitens der

Behörden gesucht würden. Dem Argument der Beschwerdeführenden werde dadurch der Boden entzogen und es sei als Schutzbehauptung einzustufen. Die Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen der Beschwerdeführenden werde somit dadurch erschüttert, dass sie offensichtlich nicht den Tatsachen entsprächen. Der Beschwerdeführer A. _____ sei nicht in der Lage gewesen, die Anzahl der angeführten Durchsuchungen des Hauses auch nur ungefähr zu beziffern, und habe lediglich gemeint, dass dies sicherlich nicht 100 Mal vorgekommen sei. Angesichts des einschneidenden Charakters einer solchen behördlichen Massnahme könne jedoch mit Fug und Recht erwartet werden, dass er hierzu substanziierte Angaben zu machen in der Lage wäre, würden die Vorbringen den Tatsachen entsprechen. Ausserdem sei darauf hinzuweisen, dass es nicht dem Verfolgungsmuster syrischer Sicherheitsorgane entspreche, einen über Jahre dauernden derartigen Aufwand zu betreiben. Vielmehr wäre der Beschwerdeführer A. _____ beim Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente erwartungsgemäss festgenommen und zwecks Abklärung der Vorwürfe während längerer Zeit - meist während Monaten - inhaftiert worden. Ferner habe er widersprüchliche Angaben zu seinem politischen Engagement gemacht, weshalb nicht glaubhaft sei, dass er sich auf illegale Weise politisch betätigt habe. Zwar sei angesichts der von ihm eingereichten Beweismittel nicht in Abrede zu stellen, dass er sich in Syrien für Folkloregruppen engagiert habe. Tätigkeiten dieser Art würden seitens der syrischen Behörden jedoch grundsätzlich geduldet und lösten daher in aller Regel keine Verfolgungsmassnahmen aus. Die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Mitnahmen müssten daher auch vor dem Hintergrund dieser Ausführungen als ausgesprochen wenig wahrscheinlich eingestuft werden. Zudem habe der Beschwerdeführer A. _____ anlässlich der Anhörung den Umstand, dass er bei seiner Festnahme im (...) von den Behörden zur Zusammenarbeit aufgefordert worden sei, mit keinem Wort erwähnt. Auf Vorhalt habe er erklärt, er sei sogar mehrmals aufgefordert worden, als Spitzel zu arbeiten, was ihm jedoch nicht in den Sinn gekommen sei. Es dürfe jedoch erwartet werden, dass er darüber spontan berichtet hätte, wenn die Vorbringen den Tatsachen entsprechen würden. Sodann habe Sohn D. _____ unsubstanziierte und widersprüchliche Aussagen zu den angeblichen Mitnahmen seiner Eltern gemacht, so hinsichtlich des Zeitpunktes und der Haftdauer betreffend die Mitnahmen seines Vaters und bezüglich der Haftdauer seiner Mutter. Zwar habe die Beschwerdeführerin B. _____ zu Beginn ihrer Anhörung auf diese Ungereimtheit hingewiesen. Es sei jedoch offensichtlich, dass sie auf dieses angebliche Missgeschick ihres Sohnes hingewiesen habe, weil sie sich zuvor mit dem vor ihr angehörten Sohn ausgetauscht habe. Man könne jedoch zu Recht erwarten, dass sich ein (...) -Jähriger ganz genau an die Umstände von Festnahmen seiner Eltern erinnern und dies auch wiedergeben könne, wenn solche Vorkommnisse den Tatsachen entsprächen. Zusammenfassend sei demnach festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden nicht hätten glaubhaft machen können, Syrien wegen dort erlittener gezielter Verfolgungsmassnahmen verlassen zu haben respektive solche Massnahmen dort zu befürchten hätten. Im Übrigen sei das Vorbringen, sie würden wegen ihrer Zugehörigkeit zur kurdischen Volksgruppe in Syrien benachteiligt, nicht asylrelevant. Zwar komme es vor, dass Kurden unter Schikanen und wirtschaftlichen Nachteilen leiden müssten; dies betreffe jedoch insbesondere Kurden, welche - anders als die Beschwerdeführenden - nicht im Besitz der syrischen Staatsangehörigkeit seien. Generell sei jedoch darauf hinzuweisen, dass eine asylrelevante Verfolgung der Kurden im Sinne von Art. 3 AsylG in Syrien nicht stattfindet. So könnten auch die Beschwerdeführenden nicht glaubhaft machen, dass sie von Nachteilen mit asylrelevanter Intensität betroffen worden seien. Angesichts dessen bestehe auch kein

Grund zur Annahme, dass sie wegen ihres in L. _____ lebenden Sohnes zukünftig von asylbeachtlichen Verfolgungsmassnahmen im Sinne einer Reflexverfolgung ausgesetzt sein könnten. Ausserdem seien vorliegend keine glaubhaften Hinweise ersichtlich, wonach der in L. _____ lebende Sohn in Syrien überhaupt verfolgt worden sei. Daran vermöge auch das eingereichte Schreiben von N. _____ aus L. _____ nichts zu ändern, weil dieses - auch in Gesamtwürdigung des vorliegenden Gesuches - als Gefälligkeitsschreiben ohne genügenden Beweiswert eingestuft werden müsse. Die exilpolitischen Aktivitäten der Beschwerdeführenden würden zu keiner konkreten Gefährdung im Falle einer Rückkehr nach Syrien führen. Die eingereichten Dokumente und CD-ROMs liessen - soweit sie überhaupt lesbar seien - nicht erkennen, sie hätten sich in einer Art und Weise exilpolitisch betätigt, dass von einem Interesse der syrischen Behörden an ihnen ausgegangen werden könne. Ihre Furcht vor Verfolgung sei daher als nicht begründet im Sinne des Asylgesetzes einzustufen.

E. 3.2

In ihrer Beschwerdeschrift bringen die Beschwerdeführenden zunächst vor, Syrien gehöre zu den repressivsten Gesellschaften der Welt, es komme ungestraft zu Folterungen und Misshandlungen, Angehörige der kurdischen Minderheit würden diskriminiert, deren Zusammenkünfte von Seiten der Sicherheitskräfte angegriffen und Kurden aus politischen Gründen in willkürlicher Weise festgenommen. Zudem könne abgewiesenen Asylbewerbern bei einer Rückkehr nach Syrien die Inhaftierung drohen. Auch sei darauf hinzuweisen, dass im Rahmen von Abklärungen durch die Schweizerische Vertretung in Damaskus bei Bekanntwerden des Namens ein neues Verfolgungsrisiko für den Asylbewerber geschaffen werden könnte. Zum Vorhalt tatsächlicher Angaben sei hinzuweisen, dass die Botschaft keine der Informationen erhalten könne, ohne staatliche Stellen oder Geheimdienste zu kontaktieren, was sich insbesondere aus der Angabe der genauen Passnummer ergebe. Dies schaffe jedoch ein Verfolgungsmotiv für die syrischen Behörden und damit einen weiteren Grund, weshalb sie zu Recht ernsthafte Nachteile bei einer Rückkehr befürchteten, zumal auch nach Ermittlungen durch Strafbehörden gefragt worden sei. Sie hätten glaubhaft erklärt, dass ihnen die Schlepper unter Todesdrohung verboten hätten, die wahren Umstände ihrer Ausreise offenzulegen. Insbesondere sei ihnen angedroht worden, man werde sie bei Angabe des richtigen Reiseweges nach Syrien zurückschicken. Zudem habe der Schlepper mit den Behörden zusammengearbeitet und es bestehe für diesen daher ein erhebliches Interesse, dass die Umstände der Ausreise nicht bekannt würden. Die blosser Vermutung des BFM, wonach sie anlässlich von Kontakten mit Landsleuten zwischenzeitlich in Erfahrung gebracht hätten, dass die schweizerischen Asylbehörden Abklärungen via die Botschaft durchführten, sei willkürlich und unhaltbar. Es sei zunächst nicht ersichtlich, wie sie zu solchen verwaltungsinternen Untersuchungsergebnissen hätten gelangen sollen und würde, sollte es tatsächlich zutreffen, die unsorgfältige Arbeitsweise der Botschaft aufzeigen. Zudem habe die Beschwerdeführerin B. _____ zum Vorhalt, sie habe ihr in L. _____ durchlaufenes Asylverfahren verheimlicht, in glaubhafter Weise ihre Befürchtungen, wonach die syrischen Behörden davon Kenntnis erlangen könnten, dargelegt. Die Vorinstanz gehe bezüglich des Datums des Untertauchens in L. _____ von falschen Vorgaben aus. Wenn jemand untergetaucht sei, bedeute dies noch nicht, dass diese Person nicht schon vor diesem Zeitpunkt das Land verlassen habe. Deshalb sei das Datum des Untertauchens vom (...) auch eine blosser Feststellung der Behörden, womit jedoch weder der tatsächliche Zeitpunkt des Untertauchens erfasst sei noch ob sich eine Person tatsächlich nicht mehr im Land

befinde. Die Beschwerdeführerin B. _____ habe valable Gründe angeführt, weshalb sie diesen Umstand nicht sogleich offengelegt habe. Im Übrigen habe sie sich in L. _____ regulär abgemeldet, weshalb nicht nachvollziehbar sei, weshalb die dortigen Behörden von einem Untertauchen sprechen würden. Zur Feststellung der schweizerischen Vertretung, dass sie in Syrien nicht gesucht würden und nichts gegen sie vorliege, sei erneut festzuhalten, dass diese durch die wohl unumgängliche Nennung ihrer Namen hinsichtlich von gegen sie allfällig geführten strafrechtlichen Untersuchungen selber einen weiteren Asylgrund geschaffen habe. Im Übrigen erscheine es naiv, von einem autoritären Staat zu erwarten, dass er der Schweiz freundlichst über geheime Ermittlungen - wie sie gegen kurdische Personen verbreitet seien - Auskünfte erteile. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Botschaft über Mittelsleute verfüge, welche Informationen nicht dem normalen Verwaltungsverfahrensverlauf entsprechend beschaffen würden. Es gebe auch keine Gewähr, dass die dabei erlangten Informationen tatsächlich zutreffen würden. Somit sei nicht nachweisbar belegt, dass sie nicht gesucht würden, zumal ihnen auch keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt worden seien. Selbst wenn nicht von einer tatsächlichen Suche ausgegangen würde, sei bereits auf die uneingeschränkte Macht der Sicherheitskräfte hingewiesen worden, welche ohne bürokratischen Aufwand oder eine irgendwie geartete Kontrolle Personen überwachen, festnehmen und misshandeln könnten. Hinsichtlich der von der Vorinstanz als unwahrscheinlich erachteten Ausstellung eines Passes an den Beschwerdeführer A. _____ sei zu entgegnen, dass sie ihre Reisepässe nicht selber beantragt hätten, sondern diese vom Schlepper auf unbekanntem Wege beschafft worden seien. Dies sei auch der Grund, weshalb der Schlepper die Pässe unter einem Vorwand wieder habe zurückhaben wollen. Weiter sei der Einwand des BFM zu ihrer Aussage, es treffe nicht zu, dass sie in Syrien nicht gesucht würden (Abklärungen bei der Schweizer Vertretung in Damaskus würden in Einzelfällen ergeben, dass gegen in der Schweiz weilende Asylbewerber tatsächlich etwas vorliege und dass sie beispielsweise seitens der Behörden gesucht würden), unhaltbar und eine blosser Schutzbehauptung, welche sich auf keine aktenkundigen Belege stützen könne. Ferner bestätige der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer A. _____ nicht genau an die Anzahl der Hausdurchsuchungen erinnern könne, lediglich, dass die Durchsuchungen so viele Male stattgefunden hätten, dass dieser den Überblick verloren habe. In diesem Zusammenhang treffe eine Kritik an der Formulierung den Befrager und nicht den Beschwerdeführer. Weiter stelle es eine blosser Behauptung der Vorinstanz dar, wenn diese angebe, es entspreche nicht dem Verfolgungsmuster syrischer Sicherheitsorgane, einen über Jahre dauernden derartigen Aufwand zu betreiben, zumal die syrischen Sicherheitskräfte mit geradezu paranoider Verbissenheit gegen jede vermeintliche Staatsbeleidigung vorgehen. Die Vorinstanz verschweige die Quellen, auf welche sie sich bei dieser Aussage stütze. Dass die Vorbringen des Beschwerdeführers A. _____ und seines Sohnes D. _____ in einigen Punkten widersprüchlich seien, sei auf Missverständnisse, den grossen Druck anlässlich der Anhörungen und das Alter des Sohnes, der von der Befragungssituation überfordert gewesen sei, zurückzuführen. Zudem seien einzelne Punkte zu nebensächlich, als dass von Ungereimtheiten in diesen Punkten auf die Unglaubhaftigkeit der fraglichen Sachverhaltselemente geschlossen werden könne. Die Zweifel des BFM, dass sie wegen ihrer Zugehörigkeit zur kurdischen Volksgruppe ernsthaften Nachteilen ausgesetzt seien, sei eine pauschale Vermutung und angesichts der bereits dargelegten Situation in Syrien auch nachweislich falsch. Hinsichtlich der befürchteten Reflexverfolgung sei anzuführen, dass die Vorinstanz nicht in rechtlich hinreichender Weise begründet habe, weshalb sie

wegen ihres Sohnes keine Verfolgung in ihrer Heimat befürchten müssten. Sie hätten hinreichend dargelegt, dass der in L. _____ lebende Sohn durchaus Grund zur Flucht gehabt habe. Insbesondere die Fernsehauftritte innerhalb eines regimekritischen Programms seien ein Grund für die Behörden, den Sohn und in der Folge auch dessen Familie zu inhaftieren, allenfalls auch nur mit dem Ziel, den Sohn zur Rückkehr nach Syrien zu zwingen. Ungenügend begründet sei auch die blossе Behauptung, beim Schreiben von N. _____ handle es sich um ein Gefälligkeitsschreiben. Die Vorinstanz beurteile die Erheblichkeit der vorgebrachten exilpolitischen Aktivitäten aus einer schweizerischen Sicht, was jedoch mit der Wahrnehmung syrischer Behörden in eklatanter Weise nicht übereinstimme. Die Vorinstanz begründe unzureichend, weshalb sich das dem O. _____ gewährte Interview mit den eingereichten Beweismitteln nicht verifizieren lasse. Falls damit gemeint sein sollte, dass die CD unlesbar sei, so hätte sie im Rahmen ihrer Abklärungspflicht von ihnen ohne weiteres eine weitere Kopie einfordern können. Ihre exilpolitischen Aktivitäten führten zu einer konkreten Gefährdung im Falle einer Rückkehr nach Syrien und es sei diesbezüglich zumindest ihre Flüchtlingseigenschaft festzustellen.

E. 3.3

In ihrer Vernehmlassung vom 29. Dezember 2009 hält die Vorinstanz im Wesentlichen fest, dass die Beschwerdeschrift keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel enthalte, welche eine Änderung ihres Standpunktes zu rechtfertigen vermöchten. Dem Vorwurf, die von der Schweizer Vertretung getätigten Abklärungen seien unter Nennung ihrer Namen durchgeführt worden, was eine zusätzliche Gefährdung für die Beschwerdeführenden darstelle, sei entgegenzuhalten, dass die betreffenden Abklärungen mit äusserster Diskretion - unter Einbezug von Vertrauensanwälten - durchgeführt würden. Gegenüber von Behörden derjenigen Staaten, in welchen die Abklärungen vorgenommen würden, würden keine Namen erwähnt. Es könne nicht Sinn und Zweck solcher Untersuchungsmaßnahmen sein, dadurch Personen zu gefährden respektive diesen Personen durch derartige Abklärungen zur Flüchtlingseigenschaft zu verhelfen. Dieser immer wieder vorgebrachte Vorwurf entbehre somit offensichtlich der Grundlage. Weiter würden die Beschwerdeführenden darauf beharren, dass sie anfänglich falsche Angaben zu den Umständen ihrer Ausreise aus Syrien gemacht hätten, weil sie vom Schlepper stark unter Druck gesetzt worden seien. Die Unterstellung des BFM, dass sie die Wahrheit bei der Anhörung nur wegen entsprechender Informationen seitens von Landsleuten offengelegt hätten, sei willkürlich und unhaltbar. Diesbezüglich sei auf Folgendes hinzuweisen: Als das BFM bei Asylsuchenden aus Syrien begonnen habe, systematisch Botschaftsabklärungen durchzuführen, habe es niemanden gegeben, der seine Ausreiseumstände bei der Anhörung anders geschildert habe als anlässlich der Erstbefragung im EVZ. Dies habe sich mit der Zeit signifikant geändert. So hätten mehr und mehr Asylsuchende bei der Anhörung erklärt, bei der Erstbefragung auf Druck des Schleppers falsche Angaben zu den Ausreiseumständen gemacht zu haben, und den wirklichen Reiseweg offengelegt. Es sei nun aber offensichtlich, dass die auffällige Veränderung im Verhaltensmuster von Asylsuchenden aus Syrien den Informationsaustausch innerhalb dieser Personengruppe zur Ursache habe: Während des Aufenthaltes in der Schweiz würden die Asylgesuchsteller bei Kontakten mit Landsleuten realisieren, dass sich die anfänglich geltend gemachte Ausreisegeschichte nicht mehr aufrechterhalten lasse, und daher anlässlich der Anhörung - im Sinne einer Flucht nach vorn - den wahren Ausreiseweg offenlegen und auf die angebliche Unterstützung durch einen Schlepper verweisen. Weiter sei zum Einwand, der (...)-jährige Sohn D. _____ sei von der

Befragungssituation offensichtlich überfordert gewesen, festzuhalten, dass es nicht zutrefte, dass normal entwickelte jugendliche Asylsuchende nicht in der Lage seien, einen Sachverhalt ausführlich und stimmig zu schildern. Mitunter würden solche Schilderungen sogar weit substanzierter ausfallen als diejenigen von Erwachsenen und enthielten Details, welche gerade die Sichtweise des Jugendlichen wiedergeben würden. Derartige Hinweise würden in den Angaben von D. _____ völlig fehlen. Indessen sei nicht abzustreiten, dass Kinder und Jugendliche in einer Befragungssituation bisweilen tatsächlich überfordert seien. Dies aber nicht deshalb, weil sie tatsächlich Erlebtes nicht ausführlich und widerspruchsfrei schildern könnten, sondern weil sie von ihren Eltern gezwungen würden, unwahre Angaben zu machen, und Angst davor hätten, dabei "Fehler" zu begehen und somit (mit)verantwortlich für die Ablehnung des Asylgesuchs der Familie zu sein.

E. 3.4

In ihrer Stellungnahme vom 14. Januar 2010 bringen die Beschwerdeführenden vor, die Vorinstanz stelle hinsichtlich der Vorgehensweise der Schweizer Vertretung im Ausland in für sie unüberprüfbarer Weise lediglich Behauptungen auf. Es lägen jedoch keine Belege dafür vor, wie diese Abklärungen tatsächlich vorgenommen würden. Auf Akten oder Ereignisse abzustellen, welche sie nicht überprüfen könnten, erscheine nicht nur als unfair, sondern auch als Verletzung der Begründungspflicht. Zudem sei unerfindlich, wie die im Abklärungsergebnis der Botschaft enthaltenen Informationen, ohne gegenüber den syrischen Behörden Namen zu nennen, erhältlich gemacht werden sollen. Dass ihnen die Vorinstanz im Übrigen nicht durch solche gefährdenden Abklärungen zur Flüchtlingseigenschaft "verhelfen" wolle, überzeuge nicht, weil diese Gefährdung erst durch die entsprechende Rüge in der Beschwerde ins Recht eingebracht worden sei. Bei den Ausführungen der Vorinstanz zur nachträglichen Änderung des Reiseweges anlässlich der direkten Anhörung handle es sich um Mutmassungen, die weder durch Zahlen noch durch andere sachdienliche Hinweise untermauert würden und genauso gut andere Gründe haben könnten. So sei es möglich, dass die angeblichen Verhaltensänderungen der Asylgesuchsteller aus Syrien nicht auf die Abklärungen des BFM, sondern auf ein geändertes Verhalten der Schlepper zurückgingen. Die Auffassung des BFM zu den Aussagen des Sohnes D. _____, gemäss welcher dessen unsubstanzierten und widersprüchlichen Angaben keineswegs auf die Überforderung in der Befragungssituation zurückzuführen seien, werde auch in diesem Punkt nur durch Allgemeinplätze begründet. So versäume die Vorinstanz die Prüfung der Prämisse, ob es sich bei D. _____ tatsächlich um einen normal entwickelten jungen Asylsuchenden handle. Zudem sei es unzutreffend, dass quasi alle Jugendlichen ein Quell an ausführlicher und stimmiger Schilderungskraft sein sollen. Auch hierzulande gebe es verschlossene Jugendliche, die Mühe hätten, sich zu artikulieren und widerspruchsfreie Sätze zu bilden. Aus diesen Verschiedenheiten verbiete sich die durch nichts belegte Behauptung der Vorinstanz, Jugendliche könnten nur deshalb nicht ausführlich und widerspruchsfrei schildern, weil sie von ihren Eltern gezwungen würden, falsche Angaben zu machen.

E. 4

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass das BFM im Rahmen der Prüfung der Asylvorbringen aufgrund der ausgeführten einzelnen Aspekte zu Recht erkannt hat, dem von den Beschwerdeführenden in der vorgebrachten Form geltend gemachten Sachverhalt könne keine Grundlage zuerkannt werden, die die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllen könnte. Die

Entgegnungen in der Rechtsmitteleingabe und die eingereichten Beweismittel vermögen die vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu entkräften.

E. 4.1

Vorweg ist die sinngemässe Rüge der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung zu prüfen, da ein allenfalls ungenügend abgeklärter Sachverhalt eine materielle Beurteilung verunmöglichen würde. So habe die Vorinstanz ihre Asylgründe nicht angemessen gewürdigt, zumal sich diese in ihren Erwägungen in Schutzbehauptungen und Vermutungen verliere, ohne sich dabei auf aktenkundige respektive überprüfbare Belege stützen zu können. Dadurch sei auch die Begründungspflicht verletzt worden.

E. 4.1.1

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen (beispielsweise durch die Einholung eines Gutachtens). Dieser Grundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt, er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG). Trotz des Untersuchungsgrundsatzes kann sich nämlich die entscheidende Behörde in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen eines Gesuchstellers zu würdigen und die von ihm angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen. Eine ergänzende Untersuchung kann sich jedoch aufdrängen, wenn aufgrund dieser Vorbringen und Beweismittel berechtigte Zweifel oder Unsicherheiten bestehen, die voraussichtlich nur mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 23 E. 5a S. 222). Vorliegend ging die Vorinstanz aufgrund der Parteiauskünfte und der weiteren Abklärungen über die Schweizer Vertretung in Damaskus (vgl. Art. 41 AsylG; Art. 12 Bst. c VwVG) davon aus, dass der rechtserhebliche Sachverhalt als erstellt gelten könne und keine weiteren Beweismassnahmen zu ergreifen seien. So gilt ein Sachverhalt erst dann als unvollständig festgestellt, wenn in der Begründung des Entscheides ein rechtswesentlicher Sachumstand übergangen beziehungsweise überhaupt nicht beachtet wird (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 286).

E. 4.1.2

Die Vorinstanz gelangte nach einer gesamtheitlichen Würdigung der aktenkundigen Parteivorbringen und der Beweismittel zu einem anderen Schluss als die Beschwerdeführenden, was jedenfalls weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes darstellt. Dabei ist hinsichtlich der gerügten Verletzung der Abklärungs- und Begründungspflicht anzuführen, dass die Vorinstanz in Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101], Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) die Vorbringen der Beschwerdeführenden tatsächlich hörte, sorgfältig und ernsthaft prüfte und in der Entscheidungsfindung berücksichtigte, was sich entsprechend in den betreffenden Erwägungen niederschlug. Insbesondere legte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid in schlüssiger Weise dar, aufgrund welcher Überlegungen die

Asylvorbringen die Anforderungen von Art. 3 und 7 AsylG nicht erfüllten, weshalb weitergehende Abklärungen als nicht nötig erachtet wurden. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist in casu nicht zu erkennen, zumal es den Beschwerdeführenden möglich war, sich ein Bild über die Tragweite des BFM-Entscheidens zu machen und diesen sachgerecht anzufechten (BGE 129 I 232 E. 3.2). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken darf (BGE 126 I 97 E. 2b). Weiter ist im Zusammenhang mit den Abklärungen der Botschaft festzuhalten, dass den Beschwerdeführenden zum einen bereits im vorinstanzlichen Verfahren das rechtliche Gehör zum Abklärungsergebnis der Botschaft gewährt wurde und das Bundesamt die dementsprechende Stellungnahme der Beschwerdeführenden in seine Erwägungen einfliessen liess. Zum anderen stellten diese Abklärungsergebnisse für das BFM in der Folge im angefochtenen Entscheid lediglich ein - wenn auch gewichtiges - Indiz für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen dar und es führte daraufhin in seinen Erwägungen überzeugend aus, dass die Ergebnisse der Schweizer Vertretung durch zahlreiche weitere Ungereimtheiten und realitätsfremde Schilderungen im Sachverhaltsvortrag untermauert würden. Soweit die Beschwerdeführenden bezüglich des auf einer CD-ROM befindlichen, dem O. _____ gewährten Interviews monieren, im Falle dessen Unlesbarkeit wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, sie zur Einreichung einer weiteren CD-Kopie aufzufordern, ist anzuführen, dass es den Beschwerdeführenden angesichts der entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid offen gestanden und zumutbar gewesen wäre, bereits mit der Rechtsmitteleingabe eine weitere Kopie des fraglichen Interviews einzureichen. Zudem wird aus den Akten nicht ersichtlich, um welche Inhalte es im fraglichen Interview gegangen sein könnte, obwohl der Beschwerdeführer A. _____ anlässlich der Anhörung explizit gefragt wurde, was sich auf der erwähnten CD-ROM befinde (vgl. act. A37/17, S. 4). Da der Beschwerdeführer überdies an gleicher Stelle im Protokoll angab, ausser der Teilnahme an Kundgebungen keine weiteren (exilpolitischen) Aktivitäten gehabt zu haben, und die Vorinstanz - wie bereits erwähnt - nicht gehalten war, sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken durfte, ist auch in diesem Punkt keine Verletzung der Abklärungspflicht zu erkennen.

E. 4.1.3

Die Rüge der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung respektive der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Abklärungs- und Begründungspflicht) erweist sich demnach als unbegründet. 4.2.1. Soweit die Beschwerdeführenden in materieller Hinsicht zunächst den Beweiswert der Botschaftsabklärung in Frage stellen und insbesondere rügen, dass weder Quellen der Informationen noch die tatsächliche Vorgehensweise der Botschaft offengelegt würden, ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b VwVG darf die Behörde die Einsichtnahme in die Akten verweigern, wenn wesentliche öffentliche oder private Interessen die Geheimhaltung erfordern. Die Geheimhaltung der Quelle von Botschaftsauskünften ist demnach offensichtlich und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Sodann würde die Offenlegung der Arbeitsweise beziehungsweise der Identität der beigezogenen Vertrauenspersonen die Abklärungen in künftigen Fällen erschweren beziehungsweise verunmöglichen (vgl. EMARK 1994 Nr. 1). Es besteht somit keine Veranlassung, die Identität sowie die Vorgehensweise der Quelle der Schweizerischen

Botschaft offenzulegen. Auch gilt festzuhalten, dass vorliegend keine stichhaltigen Gründe ersichtlich sind, wonach die Abklärungen der Schweizer Vertretung in Damaskus nicht zuverlässig und zutreffend sein sollten. Was die Ausreise des Beschwerdeführers A. _____ anbelangt, so bedeutet das Abklärungsergebnis nichts anderes, als dass dieser Syrien legal und im Besitz eines gültigen Reisepasses über einen offiziellen Grenzübergang verliess. Dies wäre indes - entgegen der in der Beschwerdeschrift geäusserten Ansicht - offensichtlich nicht möglich gewesen, wenn er aufgrund der vorgebrachten politischen Aktivitäten den heimatlichen Behörden, insbesondere dem Geheimdienst bekannt gewesen und von diesen noch im Zeitpunkt seiner Ausreise gesucht worden wäre. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass syrische Staatsangehörige, um in den Besitz eines Reisepasses zu gelangen, zahlreiche Bedingungen erfüllen müssen. Sind die Formalitäten einmal erfüllt und liegen die Meinungen der verschiedenen staatlichen Stellen vor, wird einem Gesuchsteller ein regulärer Reisepass ausgehändigt. Angesichts der diversen Hürden zum Erhalt eines Reisepasses und insbesondere der Abklärungen bei diversen Amtsstellen ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen, dass gegen den Beschwerdeführer A. _____ etwas von behördlichem Interesse vorgelegen haben könnte, ansonsten ihm die Ausstellung eines Reisepasses verweigert und mithin die legale Ausreise verunmöglicht worden wäre. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden Syrien nicht am (...) illegal und mit dem PW über I. _____ verliessen, sondern - wie sie anlässlich der Anhörungen denn auch selber eingestanden - vielmehr am (...) legal im Besitze von Reisepässen über den Flughafen von (...) in Richtung R. _____ ausreisten. Da die Beschwerdeführenden offensichtlich falsche Angaben zu ihrer Ausreise machten, ist auch ihre persönliche Glaubwürdigkeit ernsthaft in Frage gestellt. 4.2.2. Weiter lassen sich - wie die Vorinstanz zu Recht und mit zutreffender Begründung festhielt - in den Asylvorbringen der Beschwerdeführenden diverse Ungereimtheiten feststellen, die obige Ausführungen untermauern und die Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Asylgründe vollends erschüttern. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann diesbezüglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Soweit die Beschwerdeführenden anführen, der Schlepper habe ihnen unter Todesdrohung verboten, die wahren Umstände ihrer Ausreise offenzulegen, da man sie sonst nach Syrien zurückschicken werde, ist dieses Vorbringen angesichts des Umstandes, dass sie bereits zu Beginn der Erstbefragung im EVZ ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht aller am Verfahren beteiligten Personen sowie ihre eigene Wahrheitspflicht hingewiesen wurden, wobei sich die Missachtung dieser Pflicht nachteilig auf ihr Asylverfahren auswirken könne, als blosser Schutzbehauptung zu werten. Dass der Schlepper jemals etwas von den Vorbringen der Beschwerdeführenden in Erfahrung bringen könnte, ist unter diesen Umständen nämlich als ausgeschlossen zu erachten. Das Gleiche hat auch für den Einwand zu gelten, die Beschwerdeführerin B. _____ habe zum Vorhalt, ihr in L. _____ durchlaufenes Asylverfahren verheimlicht zu haben, in glaubhafter Weise ihre Befürchtungen dargelegt, die syrischen Behörden könnten davon Kenntnis erlangen. Zudem ist die Behauptung, der Schlepper habe mit den Behörden zusammengearbeitet und daher ein erhebliches Interesse daran gehabt, dass die Umstände ihrer Ausreise nicht bekannt würden, als in sich widersprüchlich und schon von daher als unbehelflich zu erachten. Soweit die Beschwerdeführerin B. _____ darauf hinweist, dass das Datum des Untertauchens vom (...) lediglich eine blosser Feststellung der Behörden darstelle, womit jedoch weder der tatsächliche Zeitpunkt des Untertauchens erfasst sei noch ob sich eine Person tatsächlich nicht mehr im Land befinde, ist

entgegenzuhalten, dass sie anlässlich des ihr gewährten rechtlichen Gehörs (vgl. act. A19/2) selber nicht anführte, bereits (einige Zeit) vor dem (...) in L._____ untergetaucht zu sein. Weiter bleibt ihr Einwand, sie habe sich in L._____ regulär abgemeldet, weshalb nicht nachvollziehbar sei, dass die dortigen Behörden von einem Untertauchen sprechen würden, angesichts des eindeutigen Abklärungsergebnisses unbehelflich. Zum Vorhalt, der Beschwerdeführer A._____ könne sich nicht genau an die Anzahl der Hausdurchsuchungen erinnern, wird eingewendet, dieser Umstand bestätige lediglich, dass die Durchsuchungen so viele Male stattgefunden hätten, weshalb dieser den Überblick verloren habe. In diesem Zusammenhang treffe eine Kritik an der Formulierung den Befrager und nicht den Beschwerdeführer. Dieser Einwand ist jedoch nicht stichhaltig, zumal die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid - unabhängig von der Anzahl Durchsuchungen - letztlich nur den Umstand kritisierte, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, substanzreichere Angaben zu diesen Geschehnissen zu liefern (vgl. act. A42/11, S. 5). Überdies vermag auch der Einwand, die von der Vorinstanz als unsubstanziert und widersprüchlich erachteten Aussagen des Sohnes D._____ seien auf Missverständnisse, den grossen Druck anlässlich der Anhörung und dessen Alter zurückzuführen, da er von der Befragungssituation überfordert gewesen sei, nicht zu überzeugen. So sind die Schilderungen von D._____ zu den angeblichen Mitnahmen seiner Eltern vage und unbestimmt ausgefallen und enthalten auch keine Realkennzeichen (so insbesondere Detailreichtum der Schilderung, freies assoziatives Erzählen, Interaktionsschilderung sowie inhaltliche Besonderheiten), was jedoch mit Blick auf die geltend gemachten Mitnahmen erwartet werden dürfte, weil es sich dabei um einschneidende Ereignisse handelt, die erfahrungsgemäss besonders gut im Gedächtnis haften bleiben. Es ist zwar einzuräumen, dass Asylbewerber eine gewisse Nervosität in den für sie wichtigen Befragungen empfinden mögen. Die vom BFM festgestellten Ungereimtheiten lassen sich indessen nicht mit einer solchen Nervosität erklären, zumal sich auch den fraglichen Befragungsprotokollen keine Hinweise entnehmen lassen, die darauf hindeuteten, D._____ wäre von der Anhörung überfordert gewesen. In diesem Zusammenhang ist denn auch festzuhalten, dass ein Asylbewerber grundsätzlich nur eigene Erlebnisse zu schildern hat und nicht komplizierte theoretische oder abstrakte Erörterungen anzustellen braucht.

4.2.3. Hinsichtlich der angeführten Benachteiligung der Beschwerdeführenden wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit ist festzuhalten, dass die Kurden die grösste nicht-arabische Minderheit in Syrien darstellen, deren Gesamtzahl auf 1,75 bis 2 Millionen oder etwa 10 % der syrischen Gesamtbevölkerung geschätzt wird. Diese Volksgruppe ist generell einer Diskriminierung ausgesetzt, als es Kurden in Syrien nicht gestattet ist, eigene Schulen zu eröffnen, ihre Sprache zu unterrichten und kulturelle Vereine zur Wahrung ihrer Identität zu gründen. Im Übrigen verbietet die Regierung auch die Publikation von Büchern und Artikeln auf Kurdisch. Das Bundesverwaltungsgericht ging aber in Fortführung der Rechtsprechung der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK; vgl. E. MARK 2002 Nr. 23 E. 4d S. 185 f.) davon aus, dass die vorerwähnten Diskriminierungen für sich allein zu wenig intensiv sind, als dass sie Massnahmen gleichkämen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, und damit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen könnten. Wie die gegenwärtige Situation der Kurden zu beurteilen ist, kann offen bleiben, da auch die aktuellen politischen Entwicklungen in Syrien nicht die Annahme einer Gefährdungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG rechtfertigen.

4.2.4. Entgegen der in der Beschwerdeschrift geäusserten Ansicht hat die Vorinstanz in korrekter Weise eine befürchtete Reflexverfolgung für die

Beschwerdeführenden ausgeschlossen. So ergeben sich aus den Akten in der Tat keine Hinweise darauf, die Beschwerdeführenden hätten bei einer Rückkehr in ihr Heimatland wegen der angeblichen exilpolitischen Tätigkeit ihres in L._____ lebenden Sohnes asylrelevante Nachteile zu befürchten. Insbesondere haben sie anlässlich der Befragungen durch die Vorinstanz - wie aus den obigen Erwägungen zu ersehen ist - nicht darlegen können, sie seien in glaubhafter Weise von den syrischen Behörden behelligt worden, weshalb auch nicht geglaubt werden kann, sie hätten wegen der behaupteten exilpolitischen Tätigkeit ihres Sohnes Übergriffe seitens der syrischen Sicherheitskräfte erleiden müssen. Dass dieser Sohn zudem während seines Aufenthaltes in Syrien behördlicherseits Probleme hatte, ist aufgrund der protokollierten Aussagen der Beschwerdeführenden jedenfalls nicht erstellt (vgl. act. A36/15, S. 11; A37/17, S. 14). An dieser Einschätzung vermag auch das aus L._____ stammende Dokument von N._____ respektive S._____ vom (...) nichts zu ändern, das überdies hinsichtlich der Dauer der Tätigkeit des Sohnes für N._____ nicht mit den Äusserungen des Beschwerdeführers A._____ in Übereinstimmung gebracht werden kann (vgl. act. A1/12, S. 8).

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist insgesamt festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden für die Zeit vor dem Verlassen ihres Heimatlandes keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft darzulegen vermochten. Eine begründete Furcht liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37, EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff., 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f.). Die Beschwerdeführenden konnten keine hinreichend überzeugenden und glaubhaften Indizien vorbringen, die auf eine Vorverfolgung schliessen lassen könnten. Aus ihren Aussagen lassen sich entsprechend auch keine ausreichenden Hinweise auf eine begründete Furcht vor Verfolgung ableiten, die zum Zeitpunkt der Ausreise aus Syrien zu bejahen gewesen wäre. Es erübrigt sich daher, auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe und die zur Stützung der Asylvorbringen eingereichten weiteren Beweismittel näher einzugehen, da sie an obiger Einschätzung bezüglich der Vorfluchtgründe nichts zu ändern vermögen.

E. 4.4

Soweit die Beschwerdeführenden in ihren Eingaben auf Beschwerdeebene mit Verweis auf die politischen Aktivitäten der Beschwerdeführer A._____ und B._____ in der Schweiz subjektive Nachfluchtgründe geltend machen, ist vorliegend darauf - da die Beschwerdeführenden mit Verfügung des BFM vom 24. September 2012 als Flüchtlinge anerkannt wurden - nicht einzugehen.

E. 4.5

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Asylvorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an das Glaubhaftmachen beziehungsweise die Asylrelevanz hinsichtlich der geltend gemachten Vorfluchtgründe nicht zu genügen

vermögen. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sowie die eingereichten Dokumente nichts zu ändern. Das BFM hat die Asylgesuche der Beschwerdeführenden demnach zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510, EMARK 2001 Nr. 21). 6.1. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). 6.2. Das BFM gewährte den Beschwerdeführenden zunächst mit Entscheid vom 13. September 2011 wiedererwägungsweise wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme in der Schweiz und anerkannte diese im Folgenden mit Entscheid vom 24. September 2012 wiedererwägungsweise als Flüchtlinge und ordnete wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme in der Schweiz an. Daher erübrigt sich eine Prüfung der Frage der übrigen Voraussetzungen des Wegweisungsvollzugs (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748, EMARK 2006 Nr. 6 E. 4 S. 54 f.). Die Beschwerde gegen die zunächst verweigerte Anerkennung als Flüchtlinge sowie gegen den ursprünglich angeordneten Wegweisungsvollzug erweist sich demnach als gegenstandslos und ist diesbezüglich abzuschreiben.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund von Vorfluchtgründen, die Verweigerung von Asyl und die Anordnung der Wegweisung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 8.1

Bei diesem Verfahrensausgang ist von einem teilweisen Obsiegen der Beschwerdeführenden auszugehen. Demnach wäre ihnen nach dem Grad des Durchdringens praxisgemäss ein Drittel der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführenden ersuchten jedoch in ihrer Beschwerdeschrift um die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dabei verfügt eine Person dann nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten

vermag. Eine Beschwerde gilt ferner dann als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Es ist von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen. Auch können die Begehren der Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist somit gutzuheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

E. 8.2

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens ist der beschwerdeführenden Partei eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen, sofern sie die Gegenstandslosigkeit nicht durch ihr eigenes Verhalten bewirkt hat (Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die Gegenstandslosigkeit durch die wiedererwägungsweise Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung der vorläufigen Aufnahme durch das BFM herbeigeführt wurde. Den teilweise obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführenden ist folglich in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine praxisgemäss um einen Drittel reduzierte Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Von der gegenwärtigen Rechtsvertretung wurde mit der Eingabe vom 2. Oktober 2012 eine Kostennote für die Aufwendungen ab dem 30. April 2012 (Mandatsübernahme) eingereicht. Der darin ausgewiesene Aufwand (3.45 Stunden bei einem Ansatz von Fr. 230.-) ist um 35 Minuten zu kürzen, da nur die notwendigen, im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstandenen Aufwendungen zu ersetzen sind. Die in der Kostennote enthaltenen, aber nicht näher bezeichneten Aufwendungen für den Erhalt von Unterlagen durch die Vorinstanz und die Korrespondenz mit derselben sowie für die Erstellung und Einreichung der Honorarnote - der diesbezügliche Aufwand ist im Stundenansatz bereits enthalten, weil es sich um eine Sekretariatsarbeit handelt - sind nicht zu entschädigen. Entsprechend sind die mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehenden Auslagen um Fr. 28.- zu kürzen. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 7-14 VGKE) sowie auf die eingereichte und im erwähnten Umfang zu kürzende Kostennote ist die um einen Drittel reduzierte Parteientschädigung auf Fr. 503.- (inkl. Auslagen und MWSt) festzusetzen. Ferner ist den Beschwerdeführenden für den Zeitraum von der Beschwerdeeinreichung bis zur Übernahme des Mandats am 30. April 2012 durch den gegenwärtigen Rechtsvertreter den Beschwerdeführenden ebenfalls eine um einen Drittel reduzierte Parteientschädigung auszurichten, da diese bereits im erwähnten Zeitraum anwaltlich vertreten waren. Die Rechtsvertretung ist zur unaufgeforderten Einreichung einer detaillierten Kostennote gehalten (Art. 14 Abs. 1 VGKE), ansonsten das Gericht die Entschädigung von Amtes wegen und aufgrund der Akten festlegt. Da seitens der ursprünglichen respektive der im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde beauftragten Rechtsvertretung keine Kostennote eingereicht wurde und sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE), ist unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) die entsprechende Parteientschädigung auf Fr. 1400.- (inkl. allfälliger Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das BFM wird angewiesen, den Beschwerdeführenden den gesamten Betrag in der Höhe von Fr. 1903.- (Fr. 503.- + Fr. 1400.-) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)